



1. Geltungsbereich	2
2. Angebot	2
3. Lieferbedingungen, Gefahrübergang	2
4. Selbstbelieferungsvorbehalt	2
5. Zahlungsbedingung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht	2
6. Lieferzeit	3
7. Eigentumsvorbehalt	3
8. Rechte bei Sachmangel	4
9. Schutzrechtsverletzung, sonstige Rechtsmängel	5
10. Beistellung des Kunden.....	5
11. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung	6
12. Sonstige Schadensersatzansprüche.....	6
13. Vertraulichkeit.....	6
14. Abtretung.....	6
15. Anwendbares Recht	6
16. Gerichtsstand.....	7
17. Corporate Social Responsibility	7



1. Geltungsbereich

1.1 Die BURG LB gelten für die Lieferungen von Werkzeugen, Druckplatten, Filmen, Teilen, Folien und Leistungen, einschließlich der Erstellung des Designs und der Erbringung von Siebdruck- und Applikationsleistungen für fertig dekorierte Teile und Folien ("**Lieferung**"), welche die Burg Design GmbH ("**BURG**") auf Grund eines Vertrages zwischen BURG und einem Unternehmer ("**Kunde**") erbringt. Kunde und BURG werden gemeinsam nachstehend "**Parteien**" und einzeln "**Partei**" genannt.

1.2 Eine von den BURG LB abweichende Bedingung gilt nicht, es sei denn, BURG hat diese in ihrem Angebot oder im Vertrag ausdrücklich schriftlich festgelegt.

1.3 Jede Vertragsänderung bedarf der Schriftform.

2. Angebot

2.1 Angaben über die Beschaffenheit der Lieferung ergeben sich ausschließlich und abschließend aus der jeweiligen Technischen Spezifikation ("**TS**").

2.2 An den zum Angebot gehörenden Unterlagen (z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Konstruktionsunterlagen) behält sich BURG die Eigentums- und Urheberrechte vor.

2.3 Eine Vorleistung, die BURG im Rahmen eines Angebotes auf Wunsch des Kunden erbringt (z.B. Designentwicklung, Dummy, Spritzgussteil, etc.) stellt BURG in Rechnung, auch wenn es nicht zu einem Vertragsschluss zwischen den Parteien kommt.

2.4 An ein Angebot hält sich BURG 45 Kalendertage, gerechnet ab Angebotsdatum, gebunden.

3. Lieferbedingungen, Gefahrübergang

3.1 Die Lieferung erfolgt EXW (Ab Werk) (Moosing 101, 4431 Haidershofen, Österreich oder vom Standort eines Lieferanten) Incoterms® 2010 ("**Erfüllungsort**").

3.2 Der Preis der Lieferung ist ein Nettopreis in EUR (Euro), einschließlich der notwendigen Verpackung ("**Umhüllung**"), zuzüglich zusätzlicher Verpackungskosten auf Wunsch des Kunden und zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer ohne weiteren Abzug.

3.3 BURG hat sich unter Beachtung der in der Republik Österreich geltenden Verpackungsverordnung 2014¹ dem flächendeckenden System der Verpackungsentsorgung Altstoff Recycling Austria AG angeschlossen. BURG ist von der Rücknahmeverpflichtung von Verpackungen über die Lizenznummer 167 667 331 verpflichtet. Zusätzliche Entgelte oder Kosten, wie z.B. Pfandgelder, werden vom Kunden getragen.

3.4 Eine Teillieferung ist zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar ist.

3.5 Der Gefahrübergang auf den Kunden erfolgt mit Bereitstellung der Lieferung am Erfüllungsort (3.1). Dies gilt auch bei Lieferung frei Haus oder wenn die Lieferung auf Wunsch des Kunden versandt oder abgeholt wird. Im Falle des Versands der Lieferung trägt der Kunde die dadurch anfallenden Kosten (z.B. Transport, Versicherung, Zoll).

3.6 BURG hat das Recht zur Mehr- oder Minderlieferung bis zu $\pm 5\%$. Diese ist zum vereinbarten Preis abzurechnen.

4. Selbstbelieferungsvorbehalt

Ist eine Lieferung nicht verfügbar, weil BURG von eigenen Lieferanten nicht beliefert wurde oder der Vorrat für die Lieferung erschöpft ist, ist BURG berechtigt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Lieferung zu erbringen. Ist BURG dies nicht möglich, kann BURG vom Vertrag zurücktreten.

5. Zahlungsbedingung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

5.1 Soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, ist die Rechnung sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.

5.2 Der Kunde kann nur mit einer solchen Forderung die Aufrechnung erklären oder das Zurückbehaltungsrecht ausüben, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Dies gilt nicht, sofern es sich um eine Forderung des Kunden gegenüber BURG für Sachmangelbeseitigungskosten aus dem Vertrag handelt.

5.3 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, wird über sein Vermögen Insolvenz und/oder Konkurs beantragt oder versucht der Kunde eine außergerichtliche Einigung mit Gläubigern in Bezug auf seine Zahlungseinstellung zu erzielen oder wird ein anderes rechtliches Verfahren im Hinblick auf seine Vermögensverhältnisse beantragt, so steht BURG das Recht zu, sofortige Zahlung sämtlicher, auch noch nicht fälliger Rechnungen zu verlangen. Zusätzlich ist BURG berechtigt, jede Lieferung von einer Vorauszahlung abhängig zu machen.

6. Lieferzeit

6.1 Die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit setzt den rechtzeitigen Eingang der vom Kunden zu liefernden vollständigen Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden (z.B. Vorauszahlung, Teilzahlung) voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängert sich die Lieferzeit für BURG angemessen; dies gilt nicht, wenn BURG die Verzögerung allein zu vertreten hat. Für die Prüfdauer des Kunden (z.B. Probeabzug, Muster) wird die Lieferzeit unterbrochen.

6.2 Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit zurückzuführen auf Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen, Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System von BURG trotz Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Hindernisse aufgrund von österreichischen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, Betriebsstörungen oder Betriebsunterbrechungen, Verkehrsschwierigkeiten oder vergleichbare, nicht von BURG zu vertretende Ereignisse ("**Höhere Gewalt**"), verlängert sich die Lieferzeit für BURG angemessen. Dauern diese Ereignisse Höherer Gewalt länger als 60 Kalendertage ist BURG oder der Kunde berechtigt vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass einer Partei deswegen ein Anspruch auf Schadensersatz gegenüber der anderen Partei zusteht. Dies gilt auch dann, wenn die genannten Ereignisse Höherer Gewalt in einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich BURG in Verzug mit der Lieferung befindet.

6.3 Kommt BURG in Verzug mit der Lieferung, so kann der Kunde, sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, eine Entschädigung für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Netto-Preises des Teils der Lieferung verlangen, der infolge Verzuges vom Kunden nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß verwendet werden kann. Die Verpflichtung zur Leistung des pauschalierten Schadensersatzes setzt den Nachweis durch den Kunden voraus, dass überhaupt ein Schaden entstanden ist, nicht jedoch dessen Höhe. BURG ist der Nachweis gestattet, dass dem Kunden ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

6.4 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz wegen Verzögerung der Lieferungen oder auf Schadensersatz statt der Leistung über die in 6.3 genannten Grenzen hinaus sind auch nach Ablauf einer etwaigen vom Kunden gesetzten Frist zur Lieferung ausgeschlossen. Weitere Ansprüche und Rechtsbehelfe des Kunden wegen Verzugs, insbesondere wegen indirekter oder Folgeschäden, entgangenem Gewinn, oder Produktionsausfall sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten oder wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird.

6.5 Vom Vertrag kann der Kunde nur zurücktreten, soweit BURG die Verzögerung der Lieferung zu vertreten hat und der Kunde gegenüber BURG nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung aus 6.3 eine angemessene Frist zur Erbringung der Lieferung gesetzt hat und die Frist erfolglos verstrichen ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden.

6.6 Der Kunde wird auf Anforderung von BURG innerhalb einer angemessenen Frist erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Die Lieferung ("**Vorbehaltsware**") bleibt bis zur Erfüllung der von BURG gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche das Eigentum von BURG. Der Kunde darf die von BURG angebrachten Nummern, Kennzeichen, Typenschilder, Firmen- und/oder Markennamen und andere Beschriftungen nicht beschädigen, abändern, entfernen oder unkenntlich machen. Soweit der Wert der BURG zustehenden Sicherungsrechte die Höhe der gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird BURG auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; BURG steht bei der Freigabe die Wahl zwischen den verschiedenen Sicherungsrechten zu.

7.2 Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne der Forderungen von BURG in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird, es sei denn, der Saldo ist ausgeglichen.

7.3 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware untersagt. Der Kunde wird BURG unverzüglich von Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen und Eingriffen Dritter schriftlich benachrichtigen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses wird der Kunde BURG unverzüglich die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Dritten erforderlichen Auskünfte erteilen und die erforderlichen Unterlagen aushändigen.

7.4 Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Kunden im gewöhnlichen Geschäftsgang und unter der Bedingung gestattet, dass der Kunde von seinem Abnehmer Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Abnehmer erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Kunden erfüllt hat.



7.5 Veräußert der Kunde Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen (einschließlich Umsatzsteuer) aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – sicherungshalber an BURG ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Kunde denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an BURG ab, der dem von BURG in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht. BURG nimmt die jeweilige Abtretung bereits jetzt an. Die Freigabepflicht von BURG aus 7.1 bleibt unberührt.

7.6 Hat der Kunde die Forderungen im Rahmen des echten Factorings verkauft, werden die Forderungen von BURG sofort fällig und der Kunde tritt die an ihre Stelle tretenden Forderungen gegen den Factor an BURG ab und leitet seinen Verkaufserlös unverzüglich an BURG weiter. BURG nimmt die Abtretung bereits jetzt an.

7.7 Bei Pflichtverletzung des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, gilt:

7.7.1 BURG ist nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten angemessenen Frist zur Behebung der Pflichtverletzung zum Rücktritt vom Vertrag und zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt; der Kunde ist zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet. Die Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung, insbesondere im Fall einer ernstlichen und/oder endgültigen Leistungsverweigerung, bleiben hiervon unberührt.

7.7.2 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes und die damit verbundene Rücknahme der Vorbehaltsware erfordert keinen Rücktritt durch BURG vom Vertrag; in diesen Handlungen oder einer Pfändung der Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, BURG hat dies ausdrücklich erklärt.

7.8 Dem Kunden ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu verbinden oder zu vermischen ("**Verarbeitung**"). Die Verarbeitung erfolgt für BURG. Der Kunde verwahrt die dabei entstehende neue Sache für BURG mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware.

7.9 Die Parteien sind sich bereits jetzt darüber einig, dass bei Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht BURG gehörenden Gegenständen BURG in jedem Fall Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zusteht, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung ergibt. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware.

7.10 Die Regelung über die Forderungsabtretung (7.5) gilt auch für die neue Sache. Die Abtretung gilt jedoch nur bis zur Höhe des Betrages, der dem von BURG in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware entspricht.

7.11 Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden, ist BURG berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Kunden zu widerrufen. Außerdem ist BURG nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist berechtigt, die Sicherungsabtretung offenzulegen, die abgetretenen Forderungen zu verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Kunden gegenüber dem Abnehmer zu verlangen. Die Freigabepflicht von BURG (7.1) bleibt unberührt.

8. Rechte bei Sachmangel

Die Haftung von BURG für Sachmangel regelt sich abschließend wie folgt:

8.1 Eine Lieferung, die im Zeitpunkt des Gefahrübergangs (3.5) nicht die in der jeweiligen TS aufgeführte Beschaffenheit aufweist ("**Sachmangel**"), bessert BURG innerhalb der Verjährungsfrist (8.3) nach seiner Wahl unentgeltlich nach oder liefert unentgeltlich Ersatz ("**Nacherfüllung**").

8.2 Die Beschaffenheit der Lieferung von BURG ist abschließend in der jeweiligen TS festgelegt. Die darin nicht aufgeführten Eigenschaften sind nicht Gegenstand der Sachmangelhaftung von BURG. Grundsätzlich obliegt es dem Kunden in eigener Verantwortung die Eignung der Lieferung für den beabsichtigten Verwendungszweck zu prüfen.

8.3 Ein Sachmangelanspruch des Kunden gegen BURG verjährt in 12 Monaten ab Gefahrübergang (3.5). Dies gilt nicht, in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

8.4 Durch die Nacherfüllung beginnt keine neue Verjährungsfrist.

8.5 Der Kunde wird den Sachmangel unverzüglich schriftlich rügen. Zu der Rüge gehört die Mitteilung der die Lieferung betreffenden Daten (z.B. Angebotsnummer, Verschlussstreifen: Batch-Nr., Bar-Code).



8.6 Soweit der Kunde BURG keine Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Zeit gewährt, ist BURG von der Sachmängelhaftung befreit.

8.7 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder mindern.

8.8 Ein Sachmängelanspruch besteht nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, der nach dem Gefahrübergang (3.5) infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entsteht, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

8.9 Ein Anspruch des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendung, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendung sich erhöht, weil die Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den ursprünglichen Lieferort verbracht worden ist.

8.10 Ein Schadensersatzanspruch des Kunden wegen eines Sachmangels (8.1) ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch BURG. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden. Jeder weitergehende oder anderer als in 8. geregelter Anspruch des Kunden wegen eines Sachmangels (8.1) ist ausgeschlossen. Das Recht des Kunden vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt.

9. Schutzrechtsverletzung, sonstige Rechtsmängel

9.1 Sofern nicht anders vereinbart erbringt BURG eine Lieferung im Inland frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter ("**Schutzrecht**"). Sofern ein Dritter wegen der Verletzung eines Schutzrechts durch die von BURG erbrachte und vom Kunden vertragsgemäß genutzte Lieferung berechnete Ansprüche gegen den Kunden von BURG erhebt, haftet BURG innerhalb der in 8.3 bestimmten Frist wie folgt:

9.1.1 BURG wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffende Lieferung entweder ein Nutzungsrecht erwirken, die Lieferung so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder die Lieferung austauschen. Ist BURG dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, steht dem Kunden das gesetzliche Rücktritts- oder Minderungsrecht zu. Die Regelungen in 8.6 und 8.10 gelten entsprechend.

9.1.2 Die Erfüllung der vorstehend genannten Verpflichtungen setzt voraus, dass der Kunde BURG über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und BURG alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, wird er den Dritten darauf hinweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

9.2 Ein Anspruch des Kunden gegen BURG ist ausgeschlossen, soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

9.3 Ein Anspruch des Kunden gegen BURG ist ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgabe des Kunden, durch eine von BURG nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von BURG gelieferten Produkten eingesetzt wird.

9.4 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen aus 8. entsprechend.

9.5 Ein Schadensersatzanspruch des Kunden gegen BURG wegen eines Rechtsmangels ist ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch BURG. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als in 9. geregelte Ansprüche des Kunden gegen BURG wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

10. Beistellung des Kunden

10.1 Der Kunde ist verantwortlich, dass die Benutzung und Weitergabe der von ihm beigestellten Werkzeuge, Dekore, Firmenlogos, Warenzeichen, Muster, Entwürfe und ähnliche gestalterische Elemente ("**Beistellung**") an BURG - unabhängig vom Trägermedium - keine Rechte Dritter verletzt. Der Kunde wird BURG von entsprechenden Ansprüchen Dritter unverzüglich freistellen.

10.2 Der Kunde wird auf seine Kosten die Beistellung an den Erfüllungsort (3.1) liefern. Die Kosten der Beistellung für Lagerung, Instandhaltung, Reparatur und Entsorgung trägt der Kunde.



11. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

11.1 Soweit BURG die Lieferung unmöglich ist, ist der Kunde berechtigt, Schadenersatz zu verlangen, es sei denn, dass BURG die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Der Schadenersatzanspruch des Kunden ist beschränkt auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden kann. Dies gilt nicht soweit wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Kunden zum Rücktritt bleibt unberührt.

11.2 Sofern Ereignisse Höherer Gewalt die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von BURG erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht BURG das Rücktrittsrecht zu. Die Ausübung des Rücktrittsrechts wird BURG nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Kunden mitteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

12. Sonstige Schadenersatzansprüche

12.1. Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, sind Schadenersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.

12.2 BURG unterbreitet anwendungstechnische oder andere Ratschläge nach bestem Wissen, eine Haftung auf Schadenersatz gegenüber dem Kunden wird damit jedoch nicht begründet. Der Kunde wird hierdurch insbesondere nicht von seiner Pflicht entbunden, die Lieferung in eigener Verantwortung für den beabsichtigten Verwendungszweck zu prüfen. Dies gilt auch, wenn der Verwendungszweck des Kunden bekannt ist.

12.3. 12.1. und 12.2. gelten nicht, soweit wie folgt zwingend gehaftet wird: nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz; bei grober Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten; bei Arglist; bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie; wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

12.4 Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein Ereignis gem. 12.3 vorliegt.

12.5 Soweit die Haftung von BURG gemäß 12. ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, und sonstiger Erfüllungsgehilfen, nicht aber für die persönliche Haftung gesetzlicher Vertreter und leitender Angestellter.

12.6 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit 12. nicht verbunden.

13. Vertraulichkeit

13.1 Jede Partei wird die von der anderen Partei erhaltene Informationen, Kenntnisse, Vorlagen, einschließlich von Abbildungen, Zeichnungen, Plänen, Konstruktionsunterlagen ("Information"), nur für die Zwecke des Vertrages benutzen, diese vertraulich behandeln und keinem Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung der anderen Partei zugänglich machen. Dies gilt nicht für eine Information, die bei Empfang allgemein bekannt ist oder der empfangenden Partei bei Erhalt bereits bekannt war, ohne dass sie zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt wird oder die von der empfangenden Partei ohne Verwertung geheim zuhaltender Information der anderen Partei entwickelt wird. Kommt ein Vertrag nicht zustande, ist die erhaltene Information unverzüglich zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht der empfangenden Partei nicht zu.

13.2 Als Dritter gilt nicht, ein mit BURG verbundenes Unternehmen, sowie eine Person oder ein Unternehmen, die zwecks Vertragserfüllung von BURG beauftragt werden, soweit sie in gleichwertiger Weise zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.

13.3 Der Kunde wird die von BURG erhaltene Information außerhalb des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages nicht ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Einwilligung verwerfen.

13.4 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Information und endet 5 Jahre nach Ende der Geschäftsverbindung.

14. Abtretung

Die Abtretung eines Anspruchs oder eines Rechts aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei zulässig. Dies gilt nicht für eine Geldforderung aus einem zweiseitigen Unternehmergeschäft.

15. Anwendbares Recht

Es gilt das materielle Recht der Republik Österreich. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den Internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.



16. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist das Bezirks- und Landesgericht Steyr, Österreich.

17. Corporate Social Responsibility

17.1 BURG wird als Mitglied der KURZ-Gruppe den [KURZ Code of Business Conduct](#) einhalten.

17.2 Der Kunde wird die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einhalten, keine Form von Korruption und Bestechung tolerieren, die Grundrechte der Mitarbeiter sowie das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit beachten. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, für gerechte Entlohnung und Arbeitszeiten sorgen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieser Prinzipien bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern.

ⁱ Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen und bestimmten Warenresten ("**Verpackungsverordnung 2014**")